

Satzung

des Handels- und Gewerbevereins der Stadt Bad Rappenau

mit den Teilorten

Babstadt, Bonfeld, Fürfeld, Grombach, Heinsheim, Obergimpfern, Treschklingen,
und Wollenberg.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Handels- und Gewerbeverein Bad Rappenau e.V. und hat seinen Sitz in Bad Rappenau.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe) sowie der freiberuflich Tätigen des Ortes zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene. Er nimmt die allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen Interessen der Mitglieder wahr.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch die Erfüllung folgender Aufgaben:

- mit der Stadtverwaltung Kontakt zu halten, um die Anliegen des Handels, Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können.
- die Mitglieder über Fragen der Gemeindeverwaltung aufzuklären,
- durch Werbeaktionen die Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen,
- durch Vortragsveranstaltungen und Seminare den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen,
- mit anderen Gewerbe- bzw. Wirtschaftsverbänden Beziehungen sowie Informations- und Gedankenaustausch zu pflegen,
- durch Öffentlichkeitsarbeit Kontakt zur Presse zu halten und Medien über Probleme, Anliegen und Wünsche des Vereins und seiner Mitglieder in Kenntnis zu setzen
- durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu pflegen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben

- Gewerbetreibende aller Art einschließlich Klein- 8 Mittelindustrie,
- freiberuflich Tätige,
- Freunde des gewerblichen Mittelstandes als natürliche oder juristische Personen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird dieser Antrag abgelehnt, so kann binnen eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

2. Die Mitgliedschaft erlischt

- durch freiwilligen Austritt. Der Vorstand muss hierüber 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich benachrichtigt werden.
- durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, kann die Mitgliedschaft auf Antrag auf den Rechtsnachfolger übergehen.
- durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Ausschuss auszusprechen ist.

Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschluss-Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch,

- durch Auflösung des Vereins.

3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3-Mehrheit. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Unkosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane, sowie wählbar in diese Organe.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.

§ 7

Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Ausschuss
3. Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

Er besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassier
- dem Pressesprecher (gleichzeitig Referent für Öffentlichkeitsarbeit)

Der Vorstand soll sich aus Vertretern beider Geschlechter zusammensetzen.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden.

1. Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuss ihm übertragen. Er vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende oder sein Stellvertreter jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt sind.

Im Einzelnen hat

- **der Vorsitzende**, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, zu Mitgliederversammlung, Ausschuss- und Vorstandssitzungen einzuladen und sie zu leiten.
- **der Schriftführer** die Protokolle in den Sitzungen zu führen, die vom Vorsitzenden mit zu unterschreiben sind. Die Korrespondenz ist gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden zu erledigen.
- **der Kassier** die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Korrespondenz über finanzielle Fragen ist gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden zu erledigen.
- **der Pressesprecher** die Öffentlichkeitsarbeit mit der Presse zu tätigen und Informationen an die Mitglieder weiterzuleiten.

2. Wahl und Dauer der Amtszeit

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassier und der Pressesprecher werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von einem Betroffenen oder 10% der Anwesenden gewünscht wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus 3 Personen bestehenden Wahlausschuss für die Wahl des Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

3. Beschlussfassungen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Vorstandssitzung ist schriftlich mit Tagesordnung mindestens 3 Tage vorher einzuladen. Beschlüsse dürfen nur zur Tagesordnung gefasst werden.

§ 9

Der Ausschuss

Er besteht aus

- den 5 Mitgliedern des Vorstandes
- und maximal weiteren 5 Vereinsmitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Bei der Wahl der Ausschussmitglieder ist Ausgewogenheit sowohl hinsichtlich der vertretenen Branchen als auch beider Geschlechter anzustreben. Es sollen Industrie, Handwerk, Handel und freie Berufe vertreten sein.

1. Aufgaben

Der Ausschuss hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen. Der Ausschuss ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Ausschuss berät über alle den Verein berührende Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

2. Nachrücken während einer Wahlperiode

Für die Ausschuss-Mitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuss Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Das gleiche gilt für Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden.

3. Beschlussfassungen

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Ausschusssitzung ist schriftlich mit Tagesordnung mindestens 5 Tage vorher einzuladen. Beschlüsse dürfen nur zur Tagesordnung gefasst werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehören insbesondere

- die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen,
- die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu andern als den Zwecken des Vereins,
- die Änderung der Vereinssatzung,
- die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

2. Häufigkeit

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses oder auf Beschluss des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder (Stand Datum der Antragsstellung) einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellt.

3. Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung und durch Anzeige im Amtsblatt der Stadt Bad Rappenau.

4. Anträge

Anträge müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Sofern Anträge vorliegen, muss der Vorsitzende die Tagesordnung unter Einbeziehung der Anträge mindestens 3 Tage vorher

allen Mitgliedern erneut zusenden. Anträge zu Änderungen der Satzung dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

5. Beschlussfassungen

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung darf nur Beschlüsse zur Tagesordnung fassen.

§ 11

Kassenprüfer

Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern jährlich zu prüfen.

1. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Ausschussmitglieder sein.
2. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 12

Änderungen der Satzung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
2. Änderungen der Satzung, welche vom Registergericht verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereins" mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins mit Einwilligung des Finanzamts an die Stadt Bad Rappenau zur Verwendung für die Zwecke des örtlichen Gewerbes.

§ 14

Gesetzliche Bestimmungen

1. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des BGB.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser Satzung im Übrigen nicht berührt.

Bad Rappenau, den...